

# Satzung des Vereins SAMUIDOGS e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SAMUIDOGS e.V."  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. VR 5854 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deutschland, Sonnenstraße 19, 09366 Stollberg.
- (3) Er wurde am 25.11.2022 errichtet.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck. Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung des Tierschutzes, praktische, materielle und finanzielle Unterstützung der **„Dog and Cat Rescue Samui Foundation“** in Thailand, sowie Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen, wie Geld- und Futtermittelspenden sowie Hilfsgütern.  
Außerdem gehört zum Vereinszweck die Verhinderung von Tierquälerei, Tiermisshandlung, Tiermissbrauch und Tierverschmählung, sowie die Förderung des Tierschutzgedankens in der Öffentlichkeit. Die **„Dog and Cat Rescue Samui Foundation“** ist eine Notorganisation mit Krankenhaus und Arzt, mit Tierheim und Auffangstation für notleidende Tiere, speziell Hunde und Katzen. Sie führt Impfungen und Behandlungen sowie Kastrationen herrenloser Tiere durch.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Aktive persönliche Hilfe
  - Aufnahme von in Not geratenen Tieren ins Tierheim mit tierärztlicher Versorgung
  - Impfungen aller herrenloser Hunde an den Stränden der Insel und Kastration
  - Versorgung der Tempelhunde an den Tempeln medizinisch und mit Futter
  - Die Adoption von herrenlosen Hunden und Katzen wird mit Impfvorbereitungen und weltweiten Tiertransporten unterstützt.
  - Teilnahme an Veranstaltungen oder anderen geeigneten Maßnahmen
  - Aufklärung der Bevölkerung durch Berichte, Presse oder Schulungsmaßnahmen
  - Herausgabe von eigenen Publikationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle eingenommenen Mittel und Zuwendungen werden zu Gunsten der Tiere und des Tierschutzes auf Koh Samui, Thailand, eingesetzt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds
  - (b) durch freiwilligen Austritt
  - (c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder leisten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und zu der Fälligkeit, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/wärterin.
  - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Aufnahme neuer Mitglieder

## **§ 8 Bestellung, Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer des Vorstandes aus kann dessen Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch und durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Amtsdauer besetzt werden.
- (6) Die kommissarische Besetzung endet daher in der Mitgliederversammlung, wo das freigewordene Amt durch Wahl neu zu besetzen ist.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden/n, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) schriftlich (per E-Mail, Fax, Forum, Chat oder andere Medien) einberufen.
- (3) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschrieben.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (per E-Mail, Fax, Forum, Chat oder andere Medien) oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit der zu beschließenden Regelung einverstanden erklären.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme auch ein Ehrenmitglied.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (3) Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand, 1.Vorsitzende/r, bei Verhinderung 2.Vorsitzende(r), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (per E-Mail, Fax, Forum, Chat oder andere Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse, gerichtet ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin.
- (3) Der/die Sitzungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Sitzungsleiter/in.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen (falls erforderlich auch per E-Mail, Forum, Chat oder anderen elektronischen Medien).
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (8) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (10) Über Satzungsänderungen darf nur dann entschieden werden, wenn dies Bestandteil der Tagesordnung war.
- (11) Für die Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der/die jeweiligen Sitzungsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnen.
- (13) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten
  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Person des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin und des/ des Protokollführers/in,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.
  - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (14) Vereinsmitglieder können ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung, sogenannte Videokonferenztechnik, an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Stollberg und Umgebung e.V., Waldfrieden 1, 09366 Stollberg/Erzgeb. zwecks Förderung des Tierschutzes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.11.2022 in Deutschland, 09366 Stollberg, Sonnenstraße 19 verabschiedet.

Stollberg, den 25.11.2022

Unterschriften des Vorstandes gem.§ 26 BGB:

1.Vorsitzende: Evelyn Hähnel-Riechert

*Hähnel-Riechert*

2.Vorsitzende: Yvonne Bätje

*Y. Bätje*

Kassenwart: Jens Riechert

*Riechert*